

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Tälesee-Halle Empfingen und das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten**

### **Allgemeines**

1. Die Tälesee-Halle Empfingen und das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten, nachfolgend Hallen genannt, dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden die Hallen auf Antrag Vereinen, Kirchen, privaten und juristischen Personen überlassen. Die Entscheidung, ob die Hallen überlassen werden, trifft die Gemeinde Empfingen im Rahmen der Vertragsfreiheit.
2. Mit der Benutzung der Gebäude gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

### **Aufsicht und Verwaltung**

3. Die Hallen werden von der Gemeinde Empfingen verwaltet.

Die Belegungspläne sind für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten und werden in den Gebäuden angeschlagen. Die Gemeindeverwaltung kann zeitweise andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters, der das Hausrecht ausübt. Er hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Bei schulischen Veranstaltungen obliegt die Aufsicht dem Schulleiter bzw. dem Lehrpersonal, bei Veranstaltungen von Vereinen oder Gruppen obliegt sie dem der Verwaltung als verantwortlich Benannten, z.B. dem Übungsleiter oder dem Vereinsvorsitzenden.

In Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige Aufsichtführende das Hausrecht aus. Der Aufsichtführende trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb in den Gebäuden, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, für die Sauberkeit in den Räumen, für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Sportgeräte und für die Beachtung der Ordnungsvorschriften. Er hat sich nach Beendigung des Übungsbetriebs bzw. der Veranstaltung als Letzter von dem geordneten Verlassen der Gebäude zu überzeugen und dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtungskörper abgeschaltet, Duschen abgestellt und Türen sorgfältig per Schlüssel abgeschlossen sind. Der Aufsichtführende zeichnet für eine bestimmungsgemäße Verwahrung und Übergabe der Eingangsschlüssel verantwortlich.

4. Anordnungen der Gemeindeverwaltung und seiner Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu befolgen.

### **Sportbetrieb**

5. Die Hallen dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Nur unter dessen Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden. Der Übungsleiter ist verantwortlich für das Aufstellen, Benutzen und Aufräumen der beweglichen Gegenstände und Geräte.
6. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22:00 Uhr müssen die Hallen vollständig geräumt sein. Die Hallen sind an Feiertagen und bei Bedarf im Vorlauf vom Veranstaltungsbetrieb geschlossen. Während den regulären Schulferien ist ein Sportbetrieb nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung möglich. Von der

Schließungsregelung ist die Nutzung des Sportlereingangs der Tälensee-Halle für das Duschen bei Außensportveranstaltungen ausgenommen.

7. Ballspiele in den Hallen sind nur gestattet, soweit durch sie keine Beschädigungen zu befürchten sind. Es dürfen nur einwandfreie, saubere Bälle verwendet werden. Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen ist in der Halle nicht gestattet.
8. Die Hallen und die Turngeräte dürfen nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen während des Turn- und Sportbetriebes benutzt werden. Stollen-, Noppen- und Sportschuhe mit Abrieb (mit schwarzen Sohlen), sowie Spikes sind nicht zugelassen. Diese Bestimmung gilt auch für die Lehrkräfte und Übungsleiter.
9. Der Sportlehrer oder Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Betriebssicherheit der Sportgeräte verantwortlich. Die Geräte dürfen erst benutzt werden, wenn sie von ihm freigegeben werden. Er hat außerdem darauf zu achten, dass die Geräteschränke bzw. Geräteräume grundsätzlich verschlossen sind.

Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Hallen und ihrer Turn- und Sportgeräte entstehen.

10. Vereinseigene Sportgeräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in den Hallen untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
11. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß bzw. in Badeschuhen betreten werden. Übergebührlig langes Duschen ist untersagt. Die Lehrkräfte bzw. Übungsleiter überwachen die Benutzung.

#### **Probenbetrieb im Dorfgemeinschaftshaus**

12. Probenbetrieb findet durch den Musikverein Wiesenstetten e.V. im Dorfgemeinschaftshaus statt.
13. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur betreten werden, wenn der verantwortliche Beauftragte des Vereins oder der Dirigent anwesend ist. Dieser ist verantwortlich für das Aufstellen, Benutzen und Aufräumen der beweglichen Gegenstände und Geräte.
14. Der verantwortliche Beauftragte des Vereins oder der Dirigent haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Proben Sorge zu tragen. Spätestens um 22:30 Uhr muss der Saal vollständig geräumt sein. Der Vereinsraum darf bis 01.00 Uhr (analog zur Sperrzeit) benutzt werden. Das Dorfgemeinschaftshaus ist an Feiertagen und bei Bedarf im Vorlauf vom Veranstaltungsbetrieb geschlossen.
15. Vereinseigene Musikinstrumente etc., Schränke und die Küchenzeile wurden mit Zustimmung der Gemeinde in das Dorfgemeinschaftshaus eingebracht. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
16. Die jeweiligen Räumlichkeiten sind unmittelbar nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.

#### **Veranstaltungsbetrieb**

17. Die Hallen können außer zum wöchentlichen Übungs- und Sportbetrieb auch zu Veranstaltungen gemietet werden.

18. Als Veranstalter kommen rechtsfähige Vereine, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Firmen, Kirchen und religiöse Vereinigungen mit Haftungsgewähr in Frage.

Weiter werden private Veranstaltungen für Einwohner der Gemeinde, die seit mindestens einem Jahr mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sowie gewerbliche Veranstaltungen im kulturellen und sportlichen Bereich, zugelassen.

Im **Dorfgemeinschaftshaus** dürfen pro Jahr maximal 18 Veranstaltungen stattfinden. Allerdings dürfen im Dorfgemeinschaftshaus nur vier Hochzeiten pro Jahr abgehalten werden. Es wird dabei keine Beschränkung der Anzahl auf bestimmte Quartale oder Wochen vorgenommen.

19. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Hallen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

20. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Hallen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

21. Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

22. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

23. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000,00 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

24. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Gebäude ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Bei gleichzeitiger Anmeldung haben einheimische Veranstalter gegebenenfalls Vorrang vor Auswärtigen.

25. Die Veranstaltungsplanung für das kommende Jahr erfolgt im Vorjahr eines Jahres auf Einladung der Vereinsgemeinschaft und/oder der Gemeinde. In dieser Sitzung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen am Ort und evtl. weiterer Interessenten, wird eine Belegung durch möglichst gütliche Absprache erstrebt, traditionelle Termine haben einen Vorranganspruch vor anderen. Letzte Entscheidungen trifft der Bürgermeister.

26. Nach der Terminabsprache melden die örtlichen Interessenten ihre Belegungen ausschließlich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung an und erhalten von der Gemeindeverwaltung ausschließlich schriftliche formlose Zu- oder Absagen.

Mündliche Absprachen sind prinzipiell ungültig. Bei kollidierenden Terminen entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Betroffenen. Termin- oder Belegungsveränderungen sind nur über die Gemeindeverwaltung möglich.

27. Die Überlassung der Hallen erfolgt durch einen Überlassungsvertrag. Er regelt Beginn und Ende der Veranstaltung, sowie die Einzelheiten von Vorbereitung, Durchführung, Reinigung und Abrechnung der Veranstaltung. Aus dem Überlassungsvertrag müssen die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der Benutzung hervorgehen. Außerdem ist anzugeben, ob die zu nutzenden Räume beheizt werden sollen. Bei erfolgter Genehmigung ist der Überlassungsvertrag und die Gebührenordnung maßgebend und zu beachten.
28. Die Übergabe der Räume an den Verantwortlichen der Veranstaltung erfolgt durch den Hausmeister. Der Zeitpunkt der Übernahme ist mit ihm zu besprechen, ebenso der exakte Zeitpunkt für die Rückgabe. Die genutzten Räume sind am Werktag nach der Veranstaltung spätestens um 10:00 Uhr vom Verantwortlichen des Veranstalters an den Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird festgestellt, ob durch die Benutzung Schäden verursacht wurden und ob das Inventar vollständig ist.
29. Die Getränke für sind durch den Veranstalter selbst zu organisieren.  
  
Die Veranstalter unterliegen in der Tälesee-Halle dem Abnahmezwang für Bier der Hochdorfer Kronenbrauerei Otto Haizmann KG. Ein Nachweis ist dem Hausmeister vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR erhoben.  
  
Bei Nutzung der Bierzapfanlage in der Tälesee-Halle erfolgt die Vor- und Endreinigung der Bierleitung ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.
30. Die Ausgabe von Schlüsseln für die Gebäude obliegt dem Hausmeister. Der Empfänger ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Schlüssel verantwortlich. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nur an Übungsleiter oder an deren benannte Stellvertreter gestattet. Die Überlassung an Minderjährige ist nicht gestattet. Überlassene Schlüssel sind dem Hausmeister unverzüglich nach Abschluss der Aufräumungsarbeiten zurückzugeben.
31. Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Endreinigung übernimmt die Gemeinde. In Absprache ist eine Mithilfe durch den Veranstalter möglich. Die Kosten für die Endreinigung werden dem Veranstalter nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.  
  
Die Küche ist nass aufzuwischen. Benutzte Küchengeräte und Geschirr sind zu reinigen. Tische und falls erforderlich Stühle sind abzuwischen.
32. Für die Beseitigung des Mülls ist der Veranstalter verantwortlich. Der Abfall ist entsprechend den Regeln der Wiederverwertung zu trennen und entsprechend zu entsorgen.
33. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass bei Veranstaltungen eine Abdeckung im Hallenbereich ausgelegt werden muss. Die Entscheidung liegt bei der Gemeinde. Die Auslegung des Schutzbodens erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters.
34. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische ist Sache des Veranstalters. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Haupteingang und die Zugänge zu den Seitentüren, die während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und bei einem schnellen, durch irgendwelche Zwischenfälle

notwendig werdendes Verlassen der Halle sofort benutzt werden können. Der jeweilige Bestuhlungsplan ist zu beachten.

35. Für die Garderobe wird vom Eigentümer keine Haftung übernommen.
36. Ein Ordnungsdienst ist auf eigene Kosten nach Verlangen der Gemeindeverwaltung einzurichten.
37. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung betreffenden feuersicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Bei fasnetsmäßiger Dekoration und in Sonderfällen sind zwei Feuerwehrleute als Feuersicherheitswache bei der örtlichen Feuerwehr anzufordern.

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die vorhandenen Gesetzesvorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind gut sichtbar auszuhängen und einzuhalten.

Anträge auf Schankerlaubnis und ggf. Sperrzeitverkürzung sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

38. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
39. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen, sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk, sowie durch das Fernsehen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Gemeinde zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.
40. Die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte für die Zufahrten und die Parkflächen obliegt der Gemeinde. Ein Anspruch gegen die Gemeinde, dass die Parkflächen schnee- und eisfrei sind besteht nicht.

Die Räum- und Streupflicht für den fußläufigen Verkehr im Umfeld der Hallen obliegt während der Veranstaltung und den Rüstzeiten dem Veranstalter.

Bei Großveranstaltungen sind Parkplatzordner einzusetzen. Die Zufahrt zur Tälesee-Halle ist während der Veranstaltung für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

41. Es kann eine Kautions verlangt werden. Die Höhe wird im Einzelfall festgelegt.
42. In den Hallen dürfen ortsveränderliche elektrische Gerätschaften nur eingesetzt werden, wenn diese der DGUV Vorschrift 3 DA (vormals BGV A 3) entsprechen.
43. Leitern und Hebezeuge dürfen nur nach geltenden Sicherheitsvorschriften eingesetzt werden.
44. Veranstaltungen, die externes Equipment für Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnische sowie sonstige technischen Einrichtungen verwenden, bedürfen eines Abnahmenachweises einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik gemäß § 40 Abs. 1-6 VStättVO.

#### **Ordnung und Sauberkeit**

45. Gebäude und die dazugehörigen Außenanlagen sowie die Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Jeder Schaden, der während des Turnunterrichts, den Übungsstunden und

Veranstaltungen an der Halle, den Außenanlagen, Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche grob fahrlässige oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine bzw. Veranstalter sind haftbar.

Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle und ihrer Turn- und Sportgeräte entstehen.

46. In den Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot.
47. Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen in die Gebäude ist untersagt, mit Ausnahme von Radsportmaschinen, die vor Benutzung zu reinigen sind, und die mit Pedal- und Lenkerschutz zu versehen sind.
48. Der Regieraum darf jeweils nur von den Lehrern oder Übungsleitern, bei kulturellen Veranstaltungen nur von den verantwortlichen Personen betreten werden. Die Tonanlage darf nur nach Einweisung durch den Hausmeister, sofern dieser nicht ohnehin anwesend ist, bedient werden.
49. Der Veranstalter bzw. der Nutzer hat darauf zu achten, dass nur auf den dafür vorgesehenen Parkierungsflächen geparkt wird.

Parken direkt an der Tälensee-Halle, auf dem Vorplatz und auf der Wiese ist nicht gestattet.

### **Dekoration**

50. Die Anbringung von Dekoration und zusätzlichen Aufbauten in oder an den Gebäuden bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Hierbei dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Für eventuelle Schäden zeichnet der Veranstalter verantwortlich und ist schadenersatzpflichtig. Dekorationsgegenstände müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen nicht eingeschlagen werden. Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister in den Gebäuden angebracht hat, sind von ihm so rechtzeitig wieder zu entfernen, dass die Hallen bis zur nächsten Belegung wieder benutzt werden können.

### **Benutzungsgebühr**

51. Für die Benutzung der Hallen wird eine Benutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### **Haftung**

52. Die Vereine, Gruppen oder sonstigen Veranstaltungsträger stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer/Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

53. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
54. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
55. Die Gemeinde trägt keine Verantwortung und Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung der Hallen und der Geräte erfolgen können. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem privatem Eigentum übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

#### **Fundsachen**

56. Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben.

#### **Ausschluss**

57. Die Gemeindeverwaltung muss im Interesse der Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden von allen Benutzern verlangen, dass die Benutzungsordnung beachtet wird. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die betreffenden Benutzer oder Abteilungen ermahnen, warnen, eine zeitlich begrenzte Nutzungserlaubnis oder einen endgültigen Entzug der Nutzungserlaubnis aussprechen.
58. Im Rahmen der Schlussabnahme der Tälesee-Halle Empfingen durch die Baurechtsbehörde der Großen Kreisstadt Horb a.N. am 27. Februar 2001 wurde folgende Anordnung erlassen:  
Die Tür zum Bühnenraum ist ständig abgeschlossen zu halten und darf nur von mitwirkenden Personen bei Aufführungen geöffnet werden. Ebenso sind die Holzverblendungen im Galeriebereich ständig abgeschlossen zu halten und dürfen nur von Veranstaltern auf deren Verantwortung geöffnet werden.

#### **Inkrafttreten**

59. Die Benutzungsordnung für die Tälesee-Halle Empfingen und das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten tritt in der o.g. Fassung am 01.05.2018 in Kraft (Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.04.2018).
60. Die Benutzungsordnung vom 18.10.2000 mit Änderungen tritt entsprechend außer Kraft.

Empfingen, 25.04.2018

Gez.  
Ferdinand Truffner  
-Bürgermeister-